

§ 4

Aufgaben bei der medizinischen Betreuung

(1) Die Leiter der Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens haben zu sichern, daß die medizinische Betreuung von Werktätigen im Zusammenwirken mit den anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens wahrgenommen wird. Bei Unfällen und akuten Erkrankungen ist die medizinische Erstversorgung der Werktätigen in Zusammenarbeit mit dem Betriebskomitee des Deutschen Roten Kreuzes der DDR und den Gesundheitshelfern durchzuführen.

(2) Die Leiter der Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens haben die medizinische Betreuung der Werktätigen bei Havarien, Katastrophen und im Rahmen der Zivilverteidigung im Zusammenwirken mit den Leitungen und Sanitätsformationen des Deutschen Roten Kreuzes der DDR zu gewährleisten und die Leiter der Betriebe beim medizinischen Schutz zu beraten und zu unterstützen.

§ 5

Aufgaben bei der arbeitsmedizinischen Betreuung

(1) Die Leiter der Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens haben zu sichern, daß Werktätige, die eine körperlich schwere oder gesundheitsgefährdende Arbeit übernehmen sollen, insbesondere Frauen sowie Jugendliche, vor Aufnahme der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen entsprechend den Rechtsvorschriften arbeitsmedizinisch untersucht werden. Die Untersuchungen dienen dem Ziel, einen gesundheitsgerechten Arbeitseinsatz der Werktätigen zu erreichen und notwendige medizinische Betreuungsmaßnahmen einzuleiten. Die Leiter der Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens veranlassen medizinische Vorsorgeuntersuchungen sowie die Dispensairebetreuung von Werktätigen ab 5. Jahr vor Erreichen des Rentenalters, von Werktätigen mit besonderen Arbeitsbeanspruchungen und von Werktätigen, deren Gesundheitszustand es erfordert, und unterbreiten den Leitern der Betriebe erforderliche Vorschläge.

(2) Die Leiter der Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens haben die Berufsberatung der Jugendlichen im Zusammenwirken mit den Einrichtungen der Berufsbildung, der Volksbildung und des Jugendgesundheitschutzes zu unterstützen. Sie geben Anforderungskriterien vor und gewährleisten vor Aufnahme der Tätigkeit ärztliche Untersuchungen.

(3) Die Leiter der Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens nehmen auf den gesundheits- und leistungsgerechten Einsatz von Werktätigen im Rahmen der Schonarbeit, insbesondere von Schwangeren und stillenden Müttern, und der Rehabilitation im Betrieb Einfluß. Sie wirken in den Rehabilitationskommissionen bzw. -kollektiven mit und beraten die Betriebe bei der Schaffung geschützter Arbeitsplätze und beim Einsatz von geschädigten Werktätigen.

(4) Die Leiter der Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens nehmen auf die Entwicklung des Krankenstandes im Betrieb Einfluß und sichern, daß Betriebsärzte als Mitglieder in den Ärzteberatungskommissionen zur Gewährleistung einer schnellen und gezielten medizinischen Behandlung erkrankter Werktätiger sowie der raschen Wiederherstellung ihrer Gesundheit beitragen.

(5) Die Leiter der Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens haben den Gesundheitszustand der Werktätigen unter besonderer Berücksichtigung der Berufskrankheiten einzuschätzen.

(6) Die Leiter der Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens unterbreiten gemeinsam mit den betrieblichen Gewerkschaftsleitungen Vorschläge für Kuren. Sie setzen sich besonders dafür ein, daß werktätige Mütter die ihnen verordneten Kuren nutzen können.

§ 6

Aufgaben bei der arbeitshygienischen Beratung

(1) Die Leiter der Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens bzw. von ihnen beauftragte Mitarbeiter haben zusammen mit den Betriebsleitern, den Betriebsgewerkschaftsleitungen und den Betriebskomitees des Deutschen Roten Kreuzes der DDR in regelmäßigen Betriebsbegehungen und durch Analysen der Arbeitsbedingungen den gesundheitsgerechten Einsatz der Werktätigen zu kontrollieren. Sie nehmen Einfluß auf die Durchsetzung der Rechtsvorschriften für den speziellen Gesundheits- und Arbeitsschutz bestimmter Gruppen von Werktätigen, z. B. Werktätige mit besonderer Gesundheitsgefährdung, Jugendliche, Frauen und ältere Werktätige. Sie unterstützen die Leiter der Betriebe bei der Wahrnehmung der betrieblichen Eigenkontrolle des Gesundheits- und Arbeitsschutzes und nehmen auf die hygienische und physiologische Gestaltung von Arbeitsmitteln, Arbeitsverfahren und Arbeitsstätten Einfluß.

(2) Die Leiter der Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens bzw. von ihnen beauftragte Mitarbeiter wirken in Schutzgütekommisionen und in den gewerkschaftlichen Arbeitsschutzkommissionen mit und beraten die Neuereraktivs, die Kollektive der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation und die Jugendkollektive der Bewegung Messe der Meister von morgen bei der Lösung von Aufgaben des Gesundheits- und Arbeitsschutzes.

(3) Die Leiter der Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens wirken an der Erarbeitung der Berichterstattung zum Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz durch die Betriebe mit.

§ 7

Aufgaben der Hygiene
und der Gesundheitserziehung

(1) Die Leiter der Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens bzw. von ihnen beauftragte Mitarbeiter haben im Auftrag der staatlichen Hygieneinspektion unter Einbeziehung der Hygienebeauftragten und der Betriebshygieneaktivs des Deutschen Roten Kreuzes der DDR die Einhaltung der Hygienebestimmungen im Betrieb, besonders in den gesundheitstechnischen und sanitären Anlagen, Lebensmittelverkaufsstellen, in den Einrichtungen für Gemeinschaftsverpflegung und für Dienstleistungen, zu kontrollieren.

(2) Die Leiter der Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens bzw. von ihnen beauftragte Mitarbeiter beraten die Leiter der Küchen und Lebensmittelverkaufsstellen im Betrieb in Fragen der gesunden Ernährung und organisieren die Kontrolle der Arbeiterversorgung in allen Schichten.

(3) Die Leiter der Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens haben Maßnahmen zur Durchführung von Schutzimpfungen zu treffen.

(4) Die Leiter der Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens bzw. von ihnen beauftragte Mitarbeiter haben die Leiter der Betriebe bei der Förderung des gesundheitsschutz- und arbeitsschutzgerechten Verhaltens in den Brigaden und Kollektiven zu unterstützen und sie bei der Auswahl und dem Einsatz von Aufklärungsmaterial für den Gesundheits- und Arbeitsschutz zu beraten.

§ 8

Rechte und Pflichten der Leiter
der Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens
gegenüber dem Betrieb

(1) Die Leiter der Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens sind unter Beachtung des Geheimnisschutzes berech-